

**BERICHT FÜR DIE ZEIT VOM
01.10.2007 BIS 31.03.2008**

Der vorliegende 62. Bericht referiert, wie die bisher vorliegenden Berichte, eine Auswahl rechtlich bedeutsamer Vorschriften, Entscheidungen, Aufsätze und Ereignisse. In der Gliederung lehnt sich auch dieser Bericht an die bewährte Systematik von Ralph Lansky an.

Der Bericht gibt Gerichtsurteile nicht immer vollständig wieder, sondern nur insoweit, als diese nach Meinung des Autors von allgemeinem bibliothekarischem Interesse sind.

ALLGEMEINES

Bund

**Zweites Gesetz zur Regelung des Urheberrechts
in der Informationsgesellschaft,
Urheberrechtsgesetz (UrhG)**

Das Gesetz ist zum 1. Januar 2008 in Kraft getreten und bringt für die Bibliotheken bedeutende Veränderungen mit sich:

§ 52b Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven

Zulässig ist, veröffentlichte Werke aus dem Bestand öffentlich zugänglicher Bibliotheken, Museen oder Archive, die keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgen, ausschließlich in den Räumen der jeweiligen Einrichtung an eigens dafür eingerichteten elektronischen Leseplätzen zur Forschung und für private Studien zugänglich zu machen, soweit dem keine vertraglichen Regelungen entgegenstehen. Es dürfen grundsätzlich nicht mehr Exemplare eines Werkes an den eingerichteten elektronischen Leseplätzen gleichzeitig zugänglich gemacht werden, als der Bestand der Einrichtung umfasst. Für die Zugänglichmachung ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

Die Regelung gestattet es u. a. Bibliotheken, unter den genannten Voraussetzungen analoge Bestände, die ihr gehören, zu digitalisieren. Das Digitalisat darf auch im Intranet der Bibliothek zur Verfügung gestellt werden und muss nicht auf dem dafür eingerichteten elektronischen Leseplatz abgelegt sein.¹

Grundsätzlich darf nur in dem Umfang gleichzeitig auf das Digitalisat zugegriffen werden, wie analoge Exemplare im Bibliotheksbestand vorhanden sind; z. B. drei Exemplare erlauben drei gleichzeitige Zugriffe. »Grundsätzlich« ist in diesem Zusammenhang jedoch so zu verstehen, dass in Spitzenzeiten bis zu vier gleichzeitige Zugriffe je analogem Exemplar erlaubt sind.²

Die Zahlung einer angemessenen Vergütung an eine Verwertungsgesellschaft soll über einen Gesamtvertrag erfolgen, der derzeit zwischen Kultusministerkonferenz und Verwertungsgesellschaften verhandelt wird und rückwirkend zum 1. Januar 2008 gültig sein soll. Bibliotheken können also jetzt schon die von der Regelung gebotene Möglichkeit nutzen. Wer die Zahlungen leisten soll, bleibt aber abzuwarten.³

§ 53a Kopienversand auf Bestellung

(1) Zulässig ist auf Einzelbestellung die Vervielfältigung und Übermittlung einzelner in Zeitungen und Zeitschriften erschienener Beiträge sowie kleiner Teile eines erschienenen Werkes im Wege des Post- oder Faxversands durch öffentliche Bibliotheken, sofern die Nutzung durch den Besteller nach § 53 zulässig ist. Die Vervielfältigung und Übermittlung in sonstiger elektronischer Form ist ausschließlich als grafische Datei und zur Veranschaulichung des Unterrichts oder für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung zulässig, soweit dies zur Verfolgung nicht gewerblicher Zwecke gerechtfertigt ist. Die Vervielfältigung und Übermittlung in sonstiger elektronischer Form ist ferner nur dann zulässig, wenn der Zugang zu den Beiträgen oder kleinen Teilen eines Werkes den Mitgliedern der Öffentlichkeit nicht offensichtlich von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl mittels einer vertraglichen Vereinbarung zu angemessenen Bedingungen ermöglicht wird.

(2) Für die Vervielfältigung und Übermittlung ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

Nach wie vor eindeutig ist der Versand von Einzelbestellungen mit der Post oder per Fax unter den genannten Voraussetzungen zulässig. Neu ist jedoch die Regelung der Vervielfältigung und Übermittlung

Urheberrecht 2. Korb

Versand von Einzelbestellungen

in sonstiger elektronischer Form. Folgende Rahmenbedingungen müssen dazu erfüllt sein:

Die Verwendung der Bestellung erfolgt zu nicht gewerblichen Zwecken der wissenschaftlichen Forschung oder der Veranschaulichung im Unterricht im Sinne des § 53 UrhG. Die Bestellung wird als Kopie in Form eines Faksimiles versandt und der Inhaber der Urheber- bzw. Verwertungsrechte bietet nicht selbst zu angemessenen Bedingungen ein adäquates Angebot auf der Grundlage eines Vertrages an.⁴ Die Auslegung der Begriffe »sonstige elektronische Form«, »offensichtlich« sowie »zu angemessenen Bedingungen« und deren Handhabung in der täglichen Arbeit ist auf den ersten Blick nicht eindeutig.

»Sonstige elektronische Form« ist bewusst weit gefasst, um über den Versand per E-Mail hinaus auch zukünftige, heute nicht bekannte Möglichkeiten des Versands mit zu erfassen. Der Versand per Fax gilt nicht als elektronische Form.⁵

»Offensichtlich« ist ein Zugang, wenn er leicht und unkompliziert zu ermitteln ist.⁶ Nach dem Willen des Gesetzgebers ist ein Zugang jedenfalls dann offensichtlich, wenn die zu bestellende Publikation in einem zentralen, kooperativ gepflegten Nachweissystem auffindbar ist. In der Praxis wird diese Funktion von der Elektronischen Zeitschriftenbibliothek (EZB) übernommen.⁷

Was unter dem Begriff »angemessene Bedingung« zu verstehen ist, ist nicht eindeutig durch Auslegung zu definieren. Der Begriff »angemessen« wird in § 32 Abs. 2 UrhG näher erläutert. Danach ist angemessen, was im Zeitpunkt des Vertragsschlusses dem entspricht, was im Geschäftsverkehr nach Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsmöglichkeit, insbesondere nach Dauer und Zeitpunkt der Nutzung, unter Berücksichtigung aller Umstände üblicher- und redlicherweise zu leisten ist. Was »angemessen« ist, lässt sich also nur im Einzelfall ermitteln, gerade auch im Hinblick auf die konkreten Kosten. Die Preisgestaltung wird sich jedoch an den üblicherweise existierenden Lizenzgebührenmodellen orientieren müssen.⁸

»Angemessen« bezieht sich in diesem Fall aber nicht nur auf die Vergütung, sondern bedeutet auch die Gewährleistung eines dauerhaften, zuverlässigen Zugangs zu der jeweiligen bestellten, einzelnen Publikation.⁹

Für Bibliotheken ist die Neuregelung der unbekanntem Nutzungsarten in §§ 31a, 32c, 137 (1) Urheberrechtsgesetz (UrhG) von Interesse, wenn sie im Rahmen von Digitalisierungsprojekten analoge Werke aus ihren Beständen, die zwischen 1966 und 2007 erschienen sind, verarbeiten wollen. Unter dem Begriff »unbekannte

Nutzungsart« versteht man Verwertungen oder Nutzungen, die im Zeitpunkt der Übertragung der Rechte noch nicht bekannt waren. Bisher musste der Verlag vom Autor erst die Rechte für die »unbekanntem Nutzungsarten« erwerben. Mit der jetzt in Kraft getretenen Änderung gelten diese Rechte als im Vorhinein an den Verlag mit übertragen, der dem Autor »nur« eine angemessene Vergütung zu zahlen hat. Dem Autor steht ein generelles Widerspruchsrecht zu, das er bis zum 31.12.2008 gegenüber dem Verlag ausgeübt haben muss. Der Verlag hat die beabsichtigte Verwertung mittels unbekannter Nutzungsart dem Autor schriftlich an die zuletzt bekannte Adresse mitzuteilen; der Autor hat dann drei Monate Zeit, dem zu widersprechen.¹⁰ Die Ermittlung, wer die Rechte hält, gestaltet sich nun komplizierter.

Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz (Nordrhein-Westfalen)

Verwaltungsgericht Düsseldorf

Eine eingeschriebene Studentin erhielt von ihrer Universität einen Bescheid über einen Studienbeitrag für das Sommersemester 2007 in Höhe von 500,- Euro. Der Bescheid stützt sich auf das Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz (StBAG NW) vom 01.04.2006 in Verbindung mit § 1 Beitrags- und Gebührensatzung der Universität vom 29.05.2006. Die Studentin verweigert die Zahlung des Beitrages. Sie macht geltend, dass die Studienbeiträge zweckgebunden für die Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen erhoben werden und dementsprechend zu verwenden sind. Dies tut die Universität ihrer Meinung nach nicht. In ihrem Studienfach gibt es keine Verbesserung für die Bibliotheken; Ausleihfrist und Häufigkeit der Ausleihen sind zu Lasten der Studierenden gekürzt worden. Außerdem sind auch keine zusätzlichen Tutoren eingestellt worden.

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf sieht den Gebührenbescheid als rechtmäßig an und die Studentin zur Zahlung verpflichtet.

§ 2 Abs. 1 Satz 2 StBAG gibt als Regelungsziel vor, mit den Studienbeiträgen zu einem effizienten und hochwertigen Studium, zur Profilbildung der Hochschule und zum Wettbewerb unter den Hochschulen beizutragen. Dass die von der Universität erhobenen Beiträge nicht zur Verbesserung der Studienqualität eingesetzt worden sind, insbesondere keine Verbesserung der Bibliotheken vorliegt und auch keine zusätzlichen Tutoren eingestellt wurden, kann die Studentin im Rahmen des auf die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Beitragserhebung gerichteten Verfahrens nicht geltend machen. Dieser Einwand betrifft die Mit-

generelles Widerspruchsrecht bis 31.12.2008

Verwendung von Studiengebühren

»unbekannte Nutzungsarten«

telverwendung, nicht hingegen die Beitragserhebung. Für die Sicherung der Qualität der Lehr- und Studienorganisation hat der Gesetzgeber eine andere Konzeption vorgesehen. Gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 StBAG überprüft die Hochschule durch ein Prüfungsgremium die Qualität ihrer Lehrorganisation. Stellt das Prüfungsgremium nicht bloß unerhebliche Mängel in der Qualität der Lehrorganisation fest, empfiehlt es der Hochschule nach S. 3 der Vorschrift Maßnahmen. Die Hochschule entscheidet, ob und inwieweit die Empfehlung umgesetzt wird. Die Empfehlung nach S. 3 und ihre Umsetzung nach S. 4 begründen keine eigenen Rechte der Mitglieder der Hochschule. Außerdem werden die Beiträge nach der gesetzlichen Regelung »für das Studium« erhoben (§ 2 Abs. 1 StBAG). Dieser weite Zweck der Erhebung von Beiträgen darf nicht auf die Ausstattung mit Personal und Sachmitteln verengt werden. Beispielsweise kann die Hochschule gemäß § 10 Abs. 1 StBAG aus dem Studienbeitragsaufkommen Preise für die herausragende Qualität der Hochschullehre ausloben. Das Preisgeld ist von den Geehrten zweckgebunden für ihre Lehre und Forschung zu verwenden und kommt daher mittelbar auch wieder den Studierenden zugute. Eine zweckwidrige Verwendung der Mittel bereits dann anzunehmen, wenn die Mittel nicht für eine Ausweitung oder Verbesserung des Bibliotheksangebots oder der Ausstattung mit Tutoren eingesetzt werden, ist nicht zulässig.¹¹

PERSONAL

Bekanntgabe des Namens eines Bibliotheksbediensteten im Internetauftritt der Bibliothek Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz

Der Oberbibliotheksrat ist als Fachreferent an einer Landesbibliothek tätig. Er will verhindern, dass seine dienstlichen Kontaktdaten (Name, funktionsbezogene E-Mail-Adresse etc.) im Internetauftritt der Bibliothek ohne seine Einwilligung öffentlich gemacht werden. Dieses Ansinnen begründete er damit, dass er keinen Publikumsverkehr hat; Anfragen richteten sich vorrangig an die Auskunfts- und Informationsstelle der Bibliothek. Für Fachfragen steht ein Kollege als Ansprechpartner zur Verfügung.

Das Oberverwaltungsgericht hat entschieden, dass die Veröffentlichung des Namens und der dienstlichen Kontaktdaten zulässig ist und nicht gegen § 102 Abs. 4 Landesbeamtengesetz (LBG), § 33 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) und Artikel 33 Abs. 5 Grundgesetz (GG) verstößt.

§ 102 Abs. 4 LBG erlaubt die Ermittlung personenbezogener Daten, wenn dies für die Durchführung or-

ganisatorischer Maßnahmen erforderlich ist. Die Veröffentlichung erfüllt hier diese Voraussetzung, hat sie doch den Zweck der Außendarstellung der Bibliothek. Die Entscheidung des Dienstherrn, wie der öffentliche Auftritt gestaltet wird, liegt in seinem Organisationsermessen. Die gewählte Form ist unbedenklich, da die Transparenz staatlichen Handelns erhöht und Zugangsschwellen für den Bürger abgesenkt werden. Die Verwendung funktionsbezogener E-Mail-Adressen widerspricht dem nicht, denn sie soll lediglich sicherstellen, dass die E-Mail bei Abwesenheit einzelner Beschäftigter auch wahrgenommen wird. Zwischen dem Ziel der Personalisierung und dem Persönlichkeitsrechtsschutz von Beamten, die mit Außenkontakten betraut sind, ist eine Abwägung vorzunehmen, wobei in diesem Falle das dienstliche Interesse an der Veröffentlichung überwiegt, da das Ziel einer bürgernahen Verwaltung sonst nicht zu verwirklichen wäre. Anders ist der Fall zu beurteilen, wenn Sicherheitsbedenken einer Veröffentlichung entgegenstehen. Die Einwilligung des Beamten ist deshalb nicht erforderlich. Ebenso ist die Veröffentlichung eines Fotos mit den Kontaktdaten möglich. Obwohl § 22 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Fotografie eine Einwilligung des Betroffenen voraussetzt, wird diese durch die Nicht-Erfordernis der Einwilligung aus dem Beamtenrecht ersetzt.¹²

§ 33 Abs. 2 LDSG erlaubt die Übermittlung personenbezogener Daten an andere als öffentliche Stellen; dies muss aus dienstlichen Gründen geboten sein. Hier gelten jedoch keine Kriterien, die über die Anforderungen aus dem LBG hinausgehen.

Eine Veröffentlichung der Kontaktdaten wird auch nicht dadurch unzulässig, dass der Beamte keine tatsächlichen Außenkontakte hat. Entscheidend ist die dem Beamten zugewiesene Funktion als Fachreferent, die nach der Aufgabenbeschreibung u. a. die fachliche Beratung und die Beantwortung von Fachfragen zum Inhalt hat.

Ein Verstoß gegen Art. 33 Abs. 5 GG liegt schon deshalb nicht vor, weil die Veröffentlichung auf einer gesetzlichen Grundlage (LBG, LDSG) beruht.

Wirksamkeit einer ordentlichen betriebsbedingten Änderungskündigung

Landesarbeitsgericht Mecklenburg-Vorpommern

Die Leiterin einer Bibliothek wendet sich gegen eine ihr gegenüber ausgesprochene Änderungskündigung. Die Stadt als Träger der Bibliothek beschloss, den Zuschuss zu den Personalkosten um 20 % zu senken. Als Folge weist der Haushaltsplan die Leitungsstelle nur noch mit 32 Wochenstunden und nicht wie bisher mit

40 Wochenstunden aus. Der Leiterin ging eine entsprechende Änderungskündigung zu. Gleichzeitig wurde die Öffnungszeit der Bibliothek um 20 % verringert. Der Reduzierung der Arbeitszeit um 8 Stunden steht nur eine Verringerung der Öffnungszeit um 4 Stunden gegenüber. Dies ist nicht gerechtfertigt, da dies in keinem Verhältnis zu den zu erledigenden Aufgaben steht und überfordert sie.

Das Landesarbeitsgericht Mecklenburg-Vorpommern hält die Änderungskündigung für rechtmäßig. Die Argumentation der Stadt, dass sich durch die Verringerung der Öffnungszeiten auch die Aufgaben der Leiterin außerhalb der Öffnungszeiten um 4 Stunden verringert haben, hält das Gericht für gerade noch vertretbar. Zum einen teile sich die Leiterin ihre Arbeit und ihre Arbeitszeit außerhalb der Öffnungszeiten selbst ein. Als Führungskraft kann und muss sie selbst entscheiden, welche der Aufgaben sie in Zukunft oberflächlicher erledigen oder auf deren Erledigung sie vollständig verzichten kann. Zum anderen hat die Stadt durch die beschlossene Arbeitszeitreduzierung deutlich gemacht, dass sie einen Qualitätsverlust in der Bibliotheksarbeit hinzunehmen bereit ist. Eine Erledigung der Aufgaben in der bisherigen Breite und Tiefe wird von der Leiterin nicht erwartet. Die Arbeitszeitreduzierung hat also auch keine Überforderung zur Folge.¹³

— Eingruppierung nach Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) der Leiterin einer Schulbibliothek — Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz — Arbeitsgericht Ludwigshafen am Rhein

Die Diplombibliothekarin ist Leiterin einer Schulbibliothek und nach Vergütungsgruppe VIb BAT eingruppiert. Sie ist der Meinung, ihre Tätigkeit sei nach Vb BAT einzugruppieren, da die von ihr betreute Schulbibliothek nach wissenschaftlichen Grundsätzen geführt wird und aufgrund der Schülerzahl einer öffentlichen Bibliothek gleichgestellt ist. Die Bibliothek steht durchschnittlich 250 Schülern und 180 Lehrkräften zur Nutzung offen und verfügt über 16.000 Medien und 100 Lese- sowie 3 Internearbeitsplätze auf 400 qm Nutzfläche.

Das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz sowie das Arbeitsgericht Ludwigshafen halten die Eingruppierung nach VIb BAT für richtig. Die von der Leiterin tat-

sächlich ausgeübten Tätigkeiten erfüllen nicht die tariflichen Voraussetzungen für die Eingruppierung nach Vb BAT (Anlage 1a). Es handelt sich bei der Schulbibliothek weder um eine wissenschaftliche noch um eine öffentliche Bibliothek, noch weist sie wesentliche Merkmale derselben auf. Eine Schulbibliothek wird nicht zu wissenschaftlichen Zwecken genutzt und dient nicht der Lehre und Forschung, sondern dem Schulunterricht. Soweit der Bestand aus Sach- und Fachbüchern besteht, bedeutet dies nicht automatisch eine Einordnung als wissenschaftliche Literatur. Eine Schulbibliothek ist auch keine öffentliche Bücherei, denn sie ist nicht uneingeschränkt für alle Gruppen und Schichten der Bevölkerung zugänglich. Der Begriff »öffentliche Bücherei« ist benutzerbezogen zu sehen. Hier richtet sich das Angebot ausschließlich an den Benutzerkreis Schüler, Lehrer und sonstige Schulangehörige. Die Ausbildung als Diplom-Bibliothekarin bedeutet für sich keinen Anspruch auf die Eingruppierung nach Vb BAT. Maßgeblich ist, ob die Ausbildung zur Ausübung der Tätigkeit auch benötigt wird. Die zu erledigenden Arbeiten lassen diesen Schluss nicht zu.¹⁴

Änderungskündigung

Reduzierung der Arbeitszeit

¹ Vertiefend s. a. Beger, Gabriele: Urheberrecht für Bibliothekare, 2. Aufl. 2007, S. 91f.

² Gabriele Beger, a. a. O.

³ Gabriele Beger, a. a. O.

⁴ Gabriele Beger, a. a. O., S. 41 ff.

⁵ Talke, Armin: § 53a UrhG: Auslegungsschwierigkeiten beim Kopienversand, www.bibliotheksverband.de/ko-recht/dokumente/Aufsatz_53a_gekuerzt.pdf

⁶ Gabriele Beger, a. a. O., S. 41 ff.

⁷ Armin Talke, a. a. O., m. w. N.

⁸ Gabriele Beger, a. a. O., S. 41 ff., m. w. N.

⁹ Armin Talke, a. a. O., m. w. N.

¹⁰ Gabriele Beger, a. a. O., S. 76 ff.

¹¹ Verwaltungsgericht Düsseldorf, Urteil vom 20.02.2008, Az. 20 K 1715/07

¹² Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 10.09.2007, Az. 2 A 10413/07

¹³ Landesarbeitsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 28.08.2007, Az. 5 Sa 83/07

¹⁴ Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 13.08.2007, Az.: 5 Sa 155/07 und Arbeitsgericht Ludwigshafen am Rhein, Urteil vom 12.01.2007, Az. 3Ca 1186/06

DER VERFASSER

Andreas Richter, Technische Universität Berlin, Universitätsbibliothek im VOLKSWAGEN-Haus, Fasanenstraße 88, 10623 Berlin, richter@ub.tu-berlin.de